

# RECHTSORDNUNG DES BAYERISCHEN TURNVERBANDES E.V.

Die Änderungsvorschläge der Hauptausschusssitzungen vom 14.02.76, 11.02.77 und 11.11.77 sind eingearbeitet.

## §1

### Zuständigkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit beruht auf dem Beitritt des Mitgliedes zum Verband und der dadurch anerkannten Verbindlichkeit der Satzung.

Um die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die Verbandsdisziplin zu wahren, entscheidet der Rechtsausschuss über Disziplinarsachen und Streitigkeiten der Organe und Gliederungen des BTV und seiner ihm angehörenden Vereine, soweit die Streitigkeiten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum BTV stehen.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Mitgliedsvereine bleibt Regelung durch Satzung der Mitgliedsvereine überlassen.

## §2

### Maßnahmen

Im verbandsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

- a) Wahrung
- b) Ruhen der Wählbarkeit für Ämter einer unbegrenzten oder begrenzten Zeit
  - aa) im BTV
  - bb) in einem Organ oder einer Gliederung
  - cc) in einem Verein
- c) Aberkennung einzelner oder aller Ämter innerhalb des BTV, der Organe, Gliederungen oder des Vereines
- d) Aussperrung von der Teilnahme an Wettbewerben des BTV
- e) Erzieherische Nebenstrafen ( z. B. Verbandsverbot der Veranstaltungen am eigenen Ort)
- f) Gebot des Ausschlusses an den Verein (Turnabteilung), bei welchem der Antragsteller Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme in einem Mitgliedsverein des BTV
- g) Ausschluss aus dem BTV

Es können mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden.

Der Rechtsausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Präsidium ermächtigen, die Entscheidung zu veröffentlichen.

## §3

### Verjährung

Die Verfolgung von Pflichtverletzungen verjährt in 3 Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten § 67, Abs. 4, §§68 und 69 des Strafgesetzbuchs entsprechend. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese.

## §4

### Besetzung

Das verbandsgerichtliche Verfahren wird von dem Rechtsausschuss durchgeführt. Der Rechtsausschuss verhandelt und entscheidet in Besetzung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und 4 nichtrichterlichen Mitgliedern als Besitzer.

## §5

### Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses

Der Verbandstag wählt:

1. die Mitglieder des Rechtsausschusses
2. Den Stellvertreter des richterlichen Mitgliedes
3. Für jedes nichtrichterliche Mitglied vier Ersatzleute unter Bestimmung der Reihenfolge

## §6

### Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Rechtsausschusses und deren Stellvertreter müssen Mitglieder eines Vereins sein, der dem Bayer. Turnverband angehört. Zum Mitglied des Rechtsausschusses kann nicht gewählt werden, wer dem Präsidium oder dem Hauptausschuss des Verbandes angehört.

Die Tätigkeiten eines Mitgliedes des Rechtsausschusses erlischt, wenn es im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe u einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

## §7

### Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Rechtsausschusses

Das Mitglied des Rechtsausschusses ist von einer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn es mit dem Sachverhalt, der Gegenstand des verbandsgerichtlichen Verfahrens ist, in einem anderen Verfahren befasst war oder ist.

Mitglieder des Rechtsausschusses können im verbandsgerichtlichen Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Mitglieds zu zweifeln. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Rechtsausschuss.

## §8

### Einleitung des Verfahrens

Das verbandsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf schriftlichen Antrag

- a) eines Mitgliedsvereins (ordnungsgem. Vorstandsbeschluss)
- b) eines Organes des Verbandes oder seiner Gliederungen

Der Antragsteller hat die Tatsachen aufzuführen, auf die er den Antrag stützt und die Beweismittel zu bezeichnen. Der Antrag muss in fünffacher Fertigung eingereicht werden.

## §9

### Vertretung

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Mitgliedes des BTV als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bedienen, wenn diese seit mindestens sechs Monaten Mitglied eines angeschlossenen Vereins sind. Vertreter der betroffenen Gliederungen können auf Antrag zugezogen werden.

## §10

### Behandlung des Antrages

Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses durch Beschluss zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigungen nicht erforderlich erscheint

Gegen die Zurückweisung des Antrages nach Absatz 1 kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses die Beschlussfassung des Rechtsausschusses beantragen.

Wird der Antrag nicht nach Absatz 1 zurückgewiesen oder hat der Rechtsausschuss den Beschluss des Vorsitzenden aufgehoben, so stellt der Vorsitzende den Antrag dem Beschuldigten mit der Aufforderung zu, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag zu äußern. Der Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

## §11

Zeugen können auch schriftlich befragt werden. Sie können in der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden vernommen werden. Vor der Vernehmung sind die Zeugen auf die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage hinzuweisen.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Verlobte, Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerete der Partei, Zeugen und Sachverständige, die zu Beweiszwecken herangezogen werden, werden nach Maßgabe des Gesetzes über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 1.10.1969 (BGB 1.I.S.1757) entschädigt.

## §12

### Entscheidungen des Rechtsausschusses

Ergibt sich aufgrund der Äußerung, dass eine Verfehlung nicht vorliegt, so gibt der Rechtsausschuss dem Antrag keine Folge. In leichteren Fällen kann der Rechtsausschuss ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss auf Warnung oder Ruhen der Wählbarkeit für Ämter erkennen (abgekürztes Verfahren). Gegen diesen Beschluss kann der Beschuldigte oder der Antragsteller binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Es findet dann eine nichtöffentliche und mündliche Verhandlung statt. Die Verhandlung kann ohne den Beschuldigten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist.

## §13

### Einstweilige Anordnungen

In dringenden Fällen kann der Rechtsausschuss zum Wohle des BTV auf Antrag einstweilige Anordnungen treffen und Maßnahmen gemäß § 2 b, c, d, e, f + g aussprechen.

## §14

### Ausschluss der Öffentlichkeit

Vernehmungen und Verhandlungen des Rechtsausschusses, deren Beauftragten, ferner die Verkündung der Urteile und etwaiger aus den Verfahren ergehender Beschlüsse sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzender des Rechtsausschusses kann einzelne Personen – auch Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens – durch Beschluss des Rechtsausschusses die Anwesenheit gestatten.

## §15

### Urteil

Die mündliche Verhandlung endet mit der Verkündung des Urteils. Das Urteil darf nur auf Tatsache und Beweisergebnissen gestützt werden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetz und des § 263 StPo entsprechend Anwendung.

Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen und den Beteiligten sowie dem Präsidium des BTV zuzustellen.

Die Entscheidung muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
- b) die Bezeichnung des Rechtsorgans und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- c) den Entscheidungssatz mit dem Ausspruch über die Kosten,
- d) eine kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Parteien,
- e) die Würdigung des Sachverhalts,
- f) die Gründe für die Entscheidung

## §16

### Vereinsstrafen

Vereinsstrafen werden nun anerkannt, wenn sie vom Verein dem Rechtsausschuss gemeldet werden. Eine Bestätigung der Strafe auf Antrag des Vereins ist nur zulässig, wenn dem Bestraften die Strafe mitgeteilt und er gleichzeitig über sein Einspruchsrecht belehrt worden ist. Dem Bestraften steht innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe der Strafe ein Einspruchsrecht bei dem Rechtsausschuss zu.

## §17

### Kosten

Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz, ggf. teilweise. Bei der Kostenumsetzung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie der Verband.

Ist ein Verfahren von einer Verbandsdistanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der Verband die Kosten.

Werden Mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jeden einzelnen Fall zu berechnen.

Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet oder Leichtfertig erweist.

## §18

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich einer versäumten Frist kann innerhalb eines Monats gewährt werden, wenn der Säumige glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Rechtsausschuss.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn

- a) neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hat und ohne Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
- b) diese Tatsache und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung einer mildereren Strafbestimmung eine geringere Strafe zu begründen.

Über den Antrag einer Partei, der nur innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden kann, entscheidet der Rechtsausschuss durch Beschluss.

## §19

### Vollstreckung

Entscheidungen der Spruchinstanz werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt. Mitglieder von Vereinen oder Abteilungen bzw. Mitglieder von Organen oder Gliederungen, die der Aufforderung zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, können (mit Ablauf der gesetzten Frist bis zur Erfüllung) für jegliche Betätigung im Bayer. Turnverband gesperrt werden. Die Sperre wird durch Beschluss vom Rechtsausschuss ausgesprochen.

## §20

### Ladungen

Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe. Sie sollen mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zugestellt werden. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Ladungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.

## §21

### Begnadigung

Dem Verbandspräsidium steht allein das Recht zu, auf dem Gnadeweg Strafen zu mildern oder zu erlassen. Es entscheidet hierbei nach seinem freien Ermessen.